Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 21 (1944)

Artikel: Der Grundbestiz des Klosters Allerheiligen im Luzernbiet

Autor: Boesch, Gottfried

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841081

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Grundbesit, des Klosters Allerheiligen im Luzernbiet

Von Gottfried Boesch

Der Grundbesitz der mittelalterlichen Klöster war weitgehend von Schenkungen adeliger Donatoren abhängig. Doch begnügten sich die Klöster mit diesem Streubesitz keineswegs, sondern versuchten immer wieder, diesen Grundstock an liegenden Gütern auszugestalten, insbesondere in Gegenden, denen wirtschaftliche Bedeutung zukam. Es fällt zum Beispiel auf, daß beinahe sämtliche mittelschweizerischen Klöster Weinberge im Gebiet des Bielersees (Nugerol), Fischenzen in den Seen und Flüssen, sowie feste Häuser in den Städten besaßen. Grundbesitz aus einer Schenkung, anfänglich kaum mehr als Streubesitz, wurde allmählich zu einem zusammenhängenden Komplex ausgebaut. So entstanden Verwaltungszentren, die von Meierhöfen aus gelenkt wurden.

Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen im Luzernbiet geht zumeist in die erste Zeit der Stiftung zurück. Doch scheinen auch hier Zufallsschenkungen allmählich zusammengefaßt worden zu sein. Besonders auffallend ist vom Ende des 12. Jahrhunderts an die Zusammenballung des Grundbesitzes um den Baldeggersee. Schon Estermann schätzte dessen Ausdehnung auf ungefähr 1000 Jucharten¹, eine Schätzung, die für den See-

¹ M. Estermann, Geschichte der Pfarrei Hochdorf, Hochdorf 1891, S. 329, sowie meine Arbeit Sempach im Mittelalter. Eine rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Stadtgründung und Stadtverfassung, 3. Beiheft zur Zeitschrift für Schweiz. Gesch., Aarau 1944, vgl. besonders Elisabeth Schudel, Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, Schleitheim 1936, S. 86.

talerbesitz annähernd stimmen mag, den ganzen Besitz aber im Luzernbiet unterbietet. Es zeigt sich übrigens auch hier, daß nur die exakte Ortsgeschichte mit den meist schwer verständlichen Flurnamen fertig wird. Vielleicht gelang es da, einige, bislang vergeblich, oder an falschen Orten gesuchte Flurnamen zu lokalisieren. Es dürfte eine Seltenheit darstellen, daß sovielen Gütern eines Klosters nicht nur der Besitzestitel eignete, sondern zumeist auch der Erwerbstitel bekannt war. Häufig dagegen war ein Besitzwechsel oder Verkauf nicht zu ermitteln².

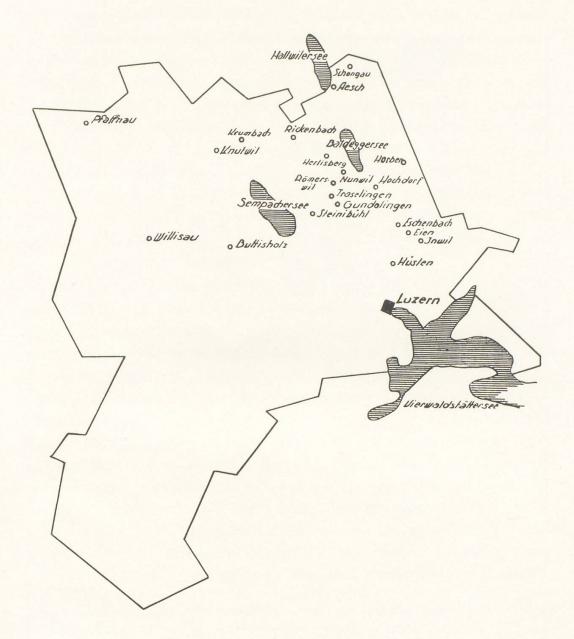
Nun wil. Der Besitz Allerheiligens am Baldeggersee konzentrierte sich um Nunwil, das neben Willisau die erste Schenkung der Brüder Sigfrit, Konrad, Eberhard und Ogoz von Reute³ in diesem Gebiet darstellt. Die Brüder schenken, was sie im Aargau besitzen, das heißt Güter zu Willisau, zu Staufen am Staufberg bei Lenzburg* und «ze Nunnenwilare». Dabei wird ausdrücklich erwähnt, der Aargau sei unter der Grafschaft Ulrichs von Lenzburg. Stets sind die Grafen, also die Inhaber der landesherrlichen Rechte, ausdrücklich genannt, im Breisgau und im Hegau, und es dürfte diese Tatsache wohl darauf hindeuten, daß die vergabten Güter als Lehen der Grafschaft an die Herren von Reute ausgetan waren und daß die Nennung der betreffenden Grafschaft die Einwilligung der Grafen selbst darlegen möchte. Gleichzeitig, am 21. April 1101, vergabt Ogoz von Reute allein ebenfalls Güter im Aargau, zu Staufen, zu Willisau, nicht aber zu Nunwil, sondern in Hunwil⁵. Daß diese Güter aus einer lenzburgischen Verleihung herrühren, dürfte schon durch die Tatsache erhärtet werden, daß

² Leider konnte die Arbeit nicht so ausgestaltet werden, wie ich es wünschte, einerseits sind meine Flurnamen-Aufnahmen noch nicht so weit, anderseits kann auch das luzernische Staatsarchiv momentan nicht benutzt werden.

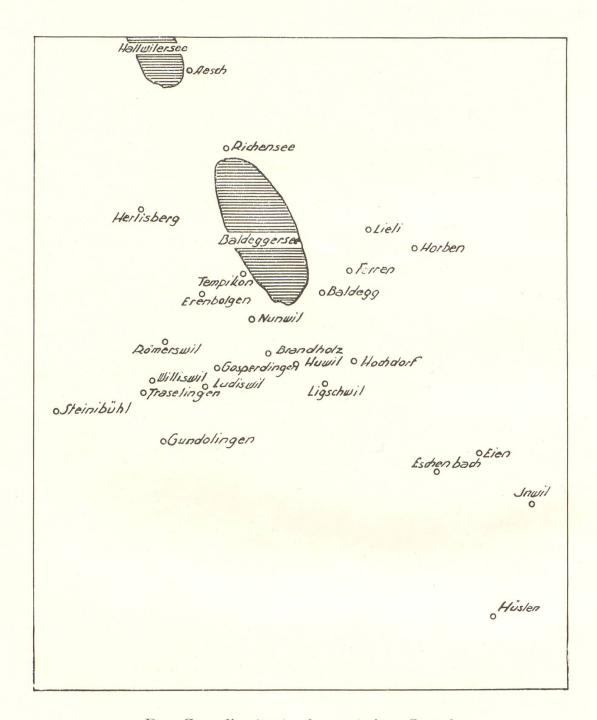
³ Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 3, Basel 1883, die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen . . . herausgegeben von F.L. Baumann . . . (zit. QSG), Siegfried Bl. 186.

⁴ Nicht bei Zofingen wie QSG 3, 62 Anm. 2 schreibt.

⁵ QSG 3, 63.



Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen im heutigen Kanton Luzern



Der Grundbesitz im luzernischen Seetal

diese in der Gegend von Beromünster und im Seetal ein sehr umfangreiches Allod besaßen⁶, anderseits aber die nachmalig mächtigste Familie des untern Seetales, die Herren von Hallwil, damals erst im Aufstieg begriffen waren⁷, ebenfalls die Freiherren von Eschenbach⁸. Nachdem 1111 die Schutzurkunde Heinrichs V. lediglich den eigentlichen Schaffhauserboden aus der Schenkung des Grafen Eberhard von Nellenburg nannte, erwähnt eine gleichzeitige Ausfertigung desselben Heinrich vom 4. Sept. 1111 mitten unter Breisgauer-Besitz jenen am Staufberg⁹. Auch die Bestätigungsbulle von Papst Calixt II. vom 3. Januar 1120 zählt lediglich die Schenkungen aus hochadeliger Hand auf¹⁰, der andere Besitz ist nur angedeutet. Doch die im Lateran am 25. Mai 1179 ausgestellte Bulle Alexanders III. bestätigt Allerheiligen Nunwil ausdrücklich¹¹.

Mehr von den Inhabern und Bebauern des Hofes hören wir erst später, da Abt Ulrich und der Konvent am 14. Oktober 1293 Ulrich, dem Sohn Arnolds, des Meiers, den Hof zu Nunwil als Meierhof verleihen¹². Doch die soziale Struktur der Hofbewohner wird noch später, in den Urbarien, faßbar, ebenfalls die Ausdehnung des bisher ohne genaue Grenzen genannten Grundbesitzes. Die Meier sind, wie dies ja mittelalterliche Regel war, Leibeigene. Dies ergibt sich deutlich aus der Verleihung des Abtes Johannes vom 23. März 1332. Die Leibeigene Elsi, Witfrau des Roten, hatte bislang den Klosterhof Allerheiligens in Nunwil zu Lehen. Nun aber belehnt der Abt ihren Sohn Berthold, der ebenfalls Leibeigener ist, mit dem Hof auf Lebenszeit. Er solle alle Rechte eines Meiers ausüben und wird verpflichtet, «mit minnen und mit diensten» zu dienen¹³.

⁶ Vgl. die Dotierung Beromünsters durch die Lenzburger.

⁷ Hans Lehmann, Schloß Hallwil und seine Bewohner, S. 5.

⁸ Vgl. meine Skizze: Burg und Städtchen zu Untereschenbach in: Vaterland, 21. Juni 1944.

⁹ QSG 3, 77 und 3, 80.

¹⁰ QSG 3, 85.

¹¹ Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Urkunden Bd. 1, Nr. 169 (zit. QW) sowie Germania Pontificia II. 2, S. 19.

¹² QW I. 2, Nr. 52.

¹³ QW I. 2, Nr. 1625.

Zwei Momente wurden bisher aus dieser Urkunde deutlich ersichtlich. Der Hof Nunwil ist ausdrücklich Meierhof, der von einem mit bestimmten Rechten ausgestatteten Verwaltungsbeamten, dem Meier, verwaltet wird. Doch vergißt das Kloster nicht, gleichzeitig den Stand dieses Beamten als unfrei zu erklären. Natürlich hängt mit der Leibeigenschaft jenes andere Recht des Klosters zusammen, das gleich nachher erwähnt wird: bei seinem Tode soll der Konvent «ain hobtrecht und ainen val» beziehen¹⁴, wie von andern Klostermeiern, Geschwister werden vom Erbrecht ausgeschaltet. Sollte der Meier eine Ungenossenehe eingehen, verlöre er sein Recht am Hofe.

Nach dem Rodel von 1300 schließt der Hof noch weitere Güter um Nunwil in sich15. Einige Flurnamen und Hofstätten sind abgegangen, so die gleich eingangs erwähnten Mülistatt und Mülchingen. Hingegen erhielt sich das Lehen in Erchinboltingen im Namen Erenbolgen bei Nunwil, Auch in Hunwil, heute Huwil, wohnte ein Meier des Klosters, doch stand dieser unter jenem von Nunwil. Der Zürcher-Bürger Wernher Bockli hatte um 1300 das Lehen Hochdorf inne. Recht häufig ist als Naturalabgabe an den Meier Wein verzeichnet, gewöhnlich im Viertelmaß, so zu Gosperdingen, Hunwil, Ludiswil, Williswil, Hüsern, Tempikon, Ferren und sogar zu Inwil. Es scheint, daß der heute fast ganz verschwundene Weinbau damals selbst an der Nordwestseite des Seetales verbreitet war¹⁶. Auffallend in diesem Urbar ist, daß einige Lehen an den Dienstadel ausgetan waren, obschon es typische Bauernlehen waren, zum Beispiel an den schon erwähnten Wernher Bockli, an den Dienstmann der Ritter von Baldegg in Ferren, die Fischenz im Baldeggersee stand im Lehen des Ritters von Heidegg. Nicht übergangen

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ QW II. 1, S. 3, ich verzichte hier auf eine allg. Geschichte des Hofes, vgl. darüber ausführlich: Nunwil, ein Dinghof am Baldeggersee, in Geschichtsfreund Bd. 35, 19 ff.

Heute hat meines Wissens nur noch Schloß Heidegg im obern Sectal einen Weinberg, doch wurde um 1880 noch im ganzen Seetal Weinbau betrieben, vgl. Gfr. 35, 26 Anm. 1.

werden darf die Notiz, daß diese Ritter von Heidegg «vom See unterhalb der Stadt» 300 Fische (Balchen) abzuliefern hatten. Es handelt sich hier bei der Erwähnung der Stadt um das im Sempacherkrieg zerstörte Richensee¹⁷. Das Urbar von 1331 beschreibt den Grundbesitz noch genauer¹⁸, zählt jedes einzelne Landstück auf, sodaß wir uns über die Ausdehnung ein ziemlich präzises Bild machen können. Hier werden auch die Aufgaben des Meiers genau umschrieben. «Item der meyger sol geben dem kammrer von Schaffhusen oder sinen botten an sant Gallen abent fünff phuntphening genger und geber, der meyger sol ouch den kammrer und sine knechte gütlich enphachen an sant Gallen abent und sol inen geben zwei mal an sant Gallen abent und mornendes frü und ouch ir rossen»¹⁹.

Natürlich haftete der Meier für die Abgaben seiner Bauern. Im Falle einer Nichtbezahlung des Zinses, «sol der kamrer und sin gesinde by dem meyger sin uff des Meygers schaden» bis er bezahlt. Als Zins wird die Summe von 5 Pfund mehrfach bezeugt. Es scheint, daß in diese Zeit sich die Herren von Baldegg Twing und Bann über den Hof bereits verleihen ließen. Doch ein regelrechter Vertrag wurde erst am 9. Mai 1379 abgeschlossen²⁰. Danach sollten drei Gerichte jährlich stattfinden, eines «bei gras» und zwei «bei höw». Für kleine Bußen war der Kämmerer, für größere der Vogt zuständig. Das Blutgericht stand natürlich beim Landgrafen. Nach einigen Wechseln im Meieramte verkaufte das Kloster den Dinghof schließlich 1423 an Berner- und Luzernerbürger²¹. Die Vogtei blieb bei den Rittern von Baldegg.

Es fällt bei der Prüfung des Charakters der Abgabe auf, daß das Kloster nur Geld bezog, die Fische aus dem See ausgenommen. Der Meier hingegen erhielt seinen Anteil in Frucht und Wein²². Weiterhin fällt auf, daß der Allerheiligenbesitz

¹⁷ R. Bosch, Richensee, Zeitschr. f. Schw. Gesch. 1943.

¹⁸ QW II. 1, S. 4.

¹⁹ QW II. 1, S. 4, Anm. 9.

²⁰ Gfr. 35, 29.

²¹ Gfr. 35, 30 vgl. dort die fernere Geschichte.

²² QW II. 1, S. 4 und Schudel S. 120

hier ziemlich zusammengeballt ist, er erstreckt sich hauptsächlich auf der Nordseite und sonnseits bis gegen Lieli und Ferren, während die höhern Lagen zumeist Muribesitz darstellen²³.

Die 1253 genannten Güter in Ligschwil, Hochdorf und Ferren können erst nachträglich hinzugewonnen worden sein, wohl durch Neubruch oder Rodung, sicher fehlen sie in den ersten Besitzestiteln, doch «wissen wir nicht, was alles zu dem (ursprünglichen) allodium Nunwil» gehörte²⁴. Es ist niemals Streubesitz, sondern ein geschlossener Komplex mit altem Siedlungszentrum.

Doch der große Hof verfiel, wie der meiste Klosterbesitz der allgemeinen Entwicklungstendenz der Zeit: Die Meier suchten ihre relativ günstigen Positionen auszubauen und sich zu verselbständigen. Die unfreien Bauern erstrebten die mehr und mehr unabhängige Besitzergreifung des von ihnen bebauten und oft auch gerodeten Bodens. Schon das Manöver Allerheiligens kurz vor dem Verkauf des Hofes, das die Stadt Luzern am Hofe und seinem Einkommen zu interessieren versuchte, deutet nach dieser Richtung. Als dies der zunehmenden Entfremdung dann doch nicht Einhalt gebot, und der Verkauf des weitabgelegenen Hofes zustandekam, wurde in Neuhausen übersichtlicheres Land erworben²⁵. Der Erlös betrug im Moment des Verkaufes, 1423, 336 Gulden, denen 10 Pfund, 13 Schilling, 1 Pfenning und 300 Fische jährlicher Ertragswert gegenüberstanden²⁶

Bevor ein summarischer Güterbeschrieb von Nunwil aufgestellt wird, muß noch auf einige Eigentümlichkeiten dieses Dinghofes eingegangen werden. Die Legende behauptet, in Nunwil hätte in früherer Zeit ein Nonnenkloster (Nunnenweiler), oder zum mindesten eine Kirche gestanden. Aeltere

²³ QSG 3 Karte im Anhang.

²⁴ Schudel S. 36 und Ph. A. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und des Kantons Luzern, 1. Bd., S. 460.

²⁵ Schudel S. 36.

²⁶ Ebenda.

Historiker schienen diese Legende anzunehmen, im Hinblick auf einige auffällige Flurnamen, zum Beispiel, «vor dem Tor», doch dieser Ausdruck, ebenso wie das Vorhandensein einer grundherrlichen Mühle²7, mögen mit ebensoviel Recht mit dem Meierhof in Beziehung gesetzt werden. Von einem Nonnenkloster wenigstens ist urkundlich nicht das geringste zu erfahren.

Zubehör des Hofes

Das Urbar von 1331 nennt alle die Güter und Gütlein ganz genau. Ausgangspunkt der Maße (wenn auch sehr relativ) dürfte die gewöhnliche Abgabe von 6 sol. auf eine Schuposse (10 Jucharten) darstellen. Demnach bestände der Umfang des Hofes, vorsichtig geschätzt, aus etwa 80—90 Schupossen, was gegen 900 Jucharten ausmachen würde. Neben den kleinen, jetzt nicht mehr bestimmbaren Gütlein wie Esselunmatte, Langenmatte usw. nennt das Urbar Hunwil, ebenfalls einen Meierhof, mit untergeordneter Bedeutung, auch aus der Schenkung des Ogoz anno 110128. Die Familie von Hunwil in Luzern hatte ihre Rolle um diese Zeit (1331) bereits ausgespielt. Von Hunwil sind mehrere Zinsbauern aufgezählt, darunter eine Idda de Basilea29 und die Pueri Pagani de Nüdorf.

In Gosperdingen schien die Familie am Bache (ad ripam) heimisch zu sein, der Besitz umfaßte gegen 60 Jucharten. Ludis wil hingegen war bedeutend kleiner. Hier, in der höhern Lage, stand das Land eben nicht mehr einzig Allerheiligen zu, auch Engelberg besaß daselbst Grundbesitz³⁰.

Zu den kleinen Gütern zählt auch Willis wil und Hüsern, das Kläui am Hallwilersee suchte, aber ziemlich sicher im heutigen Namen Hüslen (südlich von Nunwil Gde. Emmen)

²⁷ QW II. 1, S. 4, Schudel S. 156.

²⁸ QSG 3, 63.

²⁹ QW II. 1, S. 4.

³⁰ Vgl. Sempach im MA.

enthalten ist. Besitz in Römerswil und in Tempikon runden diesen Besitz auf der Schattenseite ab.

Hochdorf wird im Urbar ausdrücklich ein Gütlein (Curtile) genant. Es ist Lehen der Baldegger³¹.

Nicht mehr zu Hunwil, als dem Mittelpunkt einer Villikation, scheint Aesch zu gehören, Grundbesitz, der schon sehr früh aus den Registern verschwindet und dessen Stelle offenbar Meisterschwanden einzunehmen hatte³², vielleicht sind die beiden sogar identisch. In Eschenbach läßt sich kein Allerheiligengut nachweisen, obschon 1150 ein Holdewin von Askebach als Zeuge in Schaffhausen siegelt33. Ob der Besitz in Horwan (Horben) im Kanton Zürich tatsächlich zu suchen ist, oder in Horben des luzernischen Seetales, kann nicht entschieden werden34. In wil ist der Abgabe gemäß bedeutend größer, vielleicht dürfte dieser Besitz mit den Eschenbachern in Beziehung gestanden haben, da ja bei Inwil die alte Stammburg der Eschenbacher stand35. Ob Reginfriedeswilare mit Retschwil oder Römers wil identifiziert werden muß, läßt sich heute nicht mehr ausmachen. Da aber von einem Achtel Anteil an der Kirche gesprochen wird, möchte es sich eher um Römerswil handeln, denn diese besaß wenigstens im ausgehenden Mittelalter eine Kirche, was von Retschwil nicht behauptet werden kann³⁶. Doch in dieser Frühzeit ist auch in Römerswil eine Kirche nicht bezeugt37.

³¹ In der Urkunde vom 27. Dezember 1093 figuriert als Zeuge ein Bernold von Hochdorf QSG 3, 36, ebenfalls am 26. März 1106 ein Heinrich von Hochdorf QSG 3, 72, ob es das luzernische Hochdorf ist, kann nicht entschieden werden.

³² Schudel, S. 85.

³³ QSG 3, 121.

³⁴ QSG 3, 128, Anm. 6.

Konrad III. bestätigt Inwil als Besitz 1145, vgl. QSG 3, 115, noch im 14. Jahrhundert hatte da Allerheiligen Besitz, QSG 3, 117, Anm. 19 und QW I. 1, Nr. 133 und meine Arbeit über Eschenbach in Vaterland 21. Juni 1944.

³⁶ QW I. 1, Nr. 77 Anm. 15 und QSG 3, 136 sowie QW II. 1, S. 2, Anm. 13 und Schudel S. 85.

³⁷ Weder im Liber Decimationis noch später.

Besitz in Herlisberg ist lediglich 1150 nachgewiesen bei der Schenkung des Ottgot von Reute³⁸.

Bereits früher suchte ich zu beweisen³⁰, daß Steinibühl bei Sempach gelegen sei und nicht Steinbillen im Aargau. Doch gelang es nicht zu bestimmen, ob es sich um den Steinibühlwald oder den Steinibühlweiher handelte.

Das Gut Trasmundigen bezieht sich nach Schudel" auf den Ort Trasadingen bei Schaffhausen, das mag stimmen, sonst hätte es im Urbar wohl wenige Zeilen vorher beim Seetalerbesitz erwähnt werden müssen. Doch ist die Berufung auf HBLS für die Erklärung des Namens weder zulässig noch zwingend, denn auch Traselingen in der Nähe Nunwils hieß in dieser Zeit Trasmundingen.

Nach Baumann⁴¹ handelt es sich bei Rickenbach um einen Ort im Neckartal. Schudel zeichnet auf der Karte diesen Ort richtig ein, übergeht ihn aber im Kartenregister. Stöckli vermutete zuerst, anläßlich einer Arbeit über Hartmann von Aue, Rickenbach im Luzernbiet⁴², das gerade daneben genannte Bercheim übersetzte er mit Berikon.

Buttisholz (Butinsulz) fehlt in den Karten Schudels und Baumanns und nach Alban Stöckli hätten wir es in Bütelsulz bei Tübingen zu suchen⁴³. Sicher steht fest, daß Butinsulz aus einer Schenkung Werners von Kirchheim stammt, der im Luzernbiet nachweisbar noch andern Besitz innehatte. Die Lokalisierung ist freilich nicht eindeutig, doch wurde die Hypothese schon früher angenommen⁴⁴.

Weniger umstritten dürfte die Lokalisierung Knutwils dastehen. Der Graf Eberhard von Nellenburg schenkte 1150

³⁸ QSG 3, 136 und QW II. 1, S. 2 Anm. 4.

³⁹ Sempach im MA.

⁴⁰ Schudel S. 179.

⁴¹ QSG 3, 128.

⁴² Schudel S.85, dort zit. A. Stöckli, Hartmann von. Aue, Basel 1933, S.17.

⁴³ Stöckli S. 16 ff und Schudel S. 82.

S. 11, QSG 3, 33.

⁴⁴ Schweiz. Urkunden-Register I, S. 397 und Ulmisches Urkundenbuch I,

das Dorf Knutwil mit andern abgelegenen Dörfern an Allerheiligen. Auch Baumann nahm diese Fixierung an, indem er ausdrücklich darauf hinwies, daß die Herren von Froburg in dieser Zeit die Vogtei über Knutwil besessen hatten⁴⁵.

Die Nachbarschaft in der Aufzählung von Krumbach mit Kerns und Stans läßt diesen Besitz doch eher in der Innerschweiz vermuten als bei Thayngen, wie es Baumann⁴⁶ wahrhaben will. Auch dieses Gut stammt aus einer Kirchheimer-Schenkung. Man spürt übrigens die Unsicherheit Baumanns. Die «gemeinmerchi auf dem Berge» hat nur mit Krumbach-Luzern Sinn⁴⁷, da «der Güterbeschrieb das geographisch Zusammengehörige zusammenstellt», wie Baumann selbst sagt⁴⁸ Willisau gehört zum ganz alten Allerheiligenbesitz und ist in den Urbarien von 1331 noch vorhanden⁴⁹.

Pfaffnau, nach der Urkunde Salland, veräußerte das Kloster Allerheiligen 1254 an Abt und Konvent zu St. Urban um 30 S. Trotz der weiten Entfernung gehörte es doch noch zum Verwaltungszentrum Nunwil. Für St. Urban war die Erwerbung von Nutzen. Ein Erwerbstitel für Pfaffnau ist nicht bekannt⁵⁰. Doch wurde damals nicht ganz Pfaffnau verkauft, denn um 1300 ist es noch immer zinspflichtig.

So ist der Besitz des Klosters Allerheiligen im Luzernbiet umfangreich und vielgestaltig. Schenkungen bilden den Grundstock, Erwerbungen rundeten zum Komplex. Der Güterwechsel ist nicht sehr rege. Dank der recht ausführlichen Urbarien läßt sich auch in das innere Leben des Dinghofes Nunwil und seiner angegliederten Güter mancher Einblick gewinnen und die soziale Struktur der Gotteshausleute und der Charakter ihrer Lehen sind, obschon in die mittelalterliche Norm völlig ausgerichtet, doch typisch. Aufschlußreich ist das Ende der

⁴⁵ QSG 3, 127 Schudel S. 27 und QW II. 1, S. 1, Anm. 1.

⁴⁶ QSG 3, 124.

⁴⁷ QSG 3, 131, 33, Schudel S. 78, QW I. 1, Nr. 80.

⁴⁸ QSG 3, 131.

⁴⁹ QW II. 1, S. 4.

⁵⁰ QW I. 1, Nr. 798.

Schaffhauser-Herrschaft im Luzernbiet; der Einfluß der innerschweizerischen Kommunal-Bewegung wird hier deutlich, ebenfalls die Tendenz der luzernischen Territorial-Politik.

Ort	Zeit	Leut	e Art	Zubehör	Belege
Nunwil	1101	17	Meierho	f	QSG 3, 136, Schudel 156
Tempikon	1300	1	Besitz		QSG 3, 136, QW I. 1, S. 3
Retschwil	1150		Gut	Kirche	QSG 3, 136
Huwil	1101	7	Hof		QSG 3, 136, QW II. 1, S. 3
Hochdorf	1253	4	Gütlein		QW II. 1, S. 3, Schudel 85
Erenbolgen	1300	2	Gütlein		QW II. 1, S. 3
Ligschwil	1253		Gütlein		Schudel 85
Ludiswil	1300	1	Gütlein		QW II. 1, S. 3
Ferren	1253	5	Hof	Fischenz	QW II. 1, S. 3, Schudel 120
Eien	1331		Hof		QW II. 1, S. 4
Gosperdingen	1300	3	Gut		QW II. 1, S. 4
Williswil	1300	1	Gut		QW II. 1, S. 3
Gundolingen	1300	1	Hof		QW II. 1, S. 3
Herlisberg	1150				QSG 3, 136
Willisau	1101				QSG 3, 63
Pfaffnau	1253			Salland	QW I. 1, Nr. 798, Schudel 43
Hüslen	1253	1	Gut		QW II. 1, S. 3, Schudel 86
Römerswil	1331	1	Gut		QW II. 1, S. 5
Inwil	1145		Hof		QW II. 1, S. 3
Steinibühl	1100				QW II. 1, S. 2
Buttisholz	1092				QSG 3, 33, Schudel 82
Krumbach	1092				QSG 3, 131, 33, 124, Schudel 78
Knutwil	1150				QSG 3, 127, QW II. 1, S. 1
Aesch	1179	1	Gut		Schudel 85, 27
Eschenbach	1150				QSG 3, 121
Rickenbach	1150				QSG 3, 128, Schudel 85
Horben	1150		Gut		QSG 3, 128
Schongau	1331	1	Gut		QW II. 1, S. 5
Traselingen	1150				QSG 3, 138